

IV. Hingegen soll alles an den großen und kleinen Geschütz / benebenst der noch übrigen Munitiwa / wie auch das Magacin und Proviant / samt aller zugehör in der Bestung gelassen werden / und zurück bleiben.

V. Alle Krancke und beschädigte / so in wehrender Belägerung entweder blæsiret worden / oder sonst mit anderer Leibs Kranckheit behafftet / sollen nach eigenem Belieben / bis wider erlangung ihrer volligen Gesundheit in dieser Bestung gelassen / und hernach an den jenigē Ort / wohin sie begehren Convoyret werden.

VI. Im fall da etliche Krancke in der Bestung / voriger Condition nach nicht verbleiben wolten / solle zu derselben Abzuch fuhr und unzerhelt, bis an den Ort / dahin sie verlangen / beneben genugsamem Medicamenten versehen vnd mit gegeben werden.

VII Die jenigen Sachen / an Gold / Silber Inseln / und andere kostbare raritäten / benebenst allen Mobilien sollen in der Bestung gelassen / hingegen den jenigen Personen so auch dero is
chen